

Landgericht München I

Az.: 1 HK O 5245/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]

[REDACTED] Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

ADAC Versicherung AG, vertreten durch d. Vorstand [REDACTED] u.a., Hansastr. 19,
80686 München

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 1. Kammer für Handelssachen - durch die unterzeichnenden Richter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.10.2024 folgendes

Endurteil

I. Die Beklagte wird verurteilt,

es zu unterlassen,

einem Verbraucher, der eine Reise gebucht und eine Anzahlung auf den Reisepreis unter Verwendung einer von der Beklagten ausgegebenen Kreditkarte, die den Versicherungsbedingungen nach Anlage K 5 unterfällt, geleistet hatte und die gebuchte Reise vor Zahlung

- des Gesamtreisepreises stornieren musste, im Falle des Erstattungsverlangens entgegenzuhalten, eine Erstattung erfolge nicht, da die Anzahlung nicht 50% des Gesamtpreises erfasst habe, obwohl die Versicherungsbedingungen der Beklagten (Anlage K 5) eine solche Einschränkung nicht vorsehen, wie geschehen gemäß Anlage K 4 und Anlage K 6 jeweils i.V.m. Anlage K 5.
- II. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Vorstand der Beklagten, angedroht.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 243,51 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 04.06.2024 zu zahlen.
- IV. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- V. Das Urteil ist für den Kläger in Ziff. I gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000,00 € vorläufig vollstreckbar, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags..

Beschluss

Der Streitwert wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Unterlassung und Zahlung einer Abmahnpauschale wegen Wettbewerbsverstoß.

Der Kläger ist ein qualifizierter Verbraucherverband nach § 8 Abs.3 Nr.3 UWG und § 4 UKlaG.

Die Beklagte bietet Versicherungen im Mobilitätsbereich an, u.a. Reiserücktrittsversicherungen.

Die Landesbank Berlin AG hat mit der Beklagten einen Gruppenversicherungsvertrag geschlossen für mehrere von ihr herausgegebener ADAC Kreditkarten (ADAC Goldkarte, ADAC mobil Karte in Gold und ADAC mobil Karte GOLD).

Die Beklagtenseite bietet insoweit Versicherungsschutz bei Nutzung der Karten an.

Buchstabe B § 1 Nr. 2a der Versicherungsbedingungen lautet dabei:

2a. Für Pauschalreisen gilt:

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Bezahlung der Pauschalreise mit der ADAC Kreditkarte.

Sofern eine vollständige Bezahlung der Pauschalreise mit der ADAC Kreditkarte nicht möglich ist, gelten folgende Voraussetzungen für den Versicherungsschutz:

- Mindestens 50 % des Gesamtreisepreises müssen mit der ADAC Kreditkarte bezahlt werden oder
- falls keine Anzahlung mit der ADAC Kreditkarte geleistet wird, muss durch den Reiseveranstalter/Vermittler unmissverständlich und schriftlich auf der Reisebuchung bestätigt werden, dass alle weiteren Zahlungen mit der ADAC Kreditkarte getätigt werden. Zudem müssen alle weiteren angefallenen Zahlungen auf den Reisepreis mit der ADAC Kreditkarte geleistet worden sein, insbesondere auch die Rücktrittskosten (Stornokosten).

Für die Einzelheiten wird auf die Anlage K 5 verwiesen.

Der mittlerweile verstorbene [REDACTED] der Inhaber einer ADAC Kreditkarte GOLD war, buchte am 28.03.2023 für sich und seine Ehefrau für den Zeitraum vom 26.10.2023 bis 02.11.2023 eine Pauschalreise nach Portugal. Der Reisepreis betrug insgesamt 3.290,00 Euro.

Am 14.04.2023 (Buchungsdatum 15.04.2023) erfolgte eine Anzahlung auf den Reisepreis in Höhe von 325,00 Euro mit der ADAC Kreditkarte.

Am 06.10.2023 stornierten die Eheleute die Reise. Gemäß der Stornorechnung vom 06.10.2023 fielen Stornokosten in Höhe von 987,00 Euro (30% des Reisepreises) an. Der auf diesen Betrag ausstehende Restbetrag von 662,00 Euro wurde mit der ADAC Kreditkarte am 11.10.2023 (Buchungstag 12.10.2023) ausgeglichen.

Am 02.11.2023 teilten die Eheleute [REDACTED] den Schaden der Beklagten mit und baten um Erstattung der Stornokosten der Reise in Höhe von 987,00 Euro. Der [REDACTED] sei seit 02.10.2023 in stationärer Krankenhausbehandlung und nicht in der Lage, eine Flugreise anzutreten. Ab 13.11.2023 werde er sich in die Reha-Behandlung begeben. Für die Einzelheiten wird auf Anlage K3 verwiesen.

Mit Schreiben vom 21.12.2023 lehnte die Beklagte einen Versicherungsschutz ab. Sie führte zur Begründung u.a. aus:

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Bezahlung der Reise mit der ADAC Kreditkarte. Baranzahlungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, sofern bei Buchung durch schriftlichen Vermerk klargestellt wird, dass die Hauptzahlung, insgesamt mindestens 50% des Gesamtreisepreises, mit der ADAC Kreditkarte erfolgt.

Nach Durchsicht Ihrer eingereichten Unterlagen liegt der ursprüngliche Reisepreis bei 3290,00 Euro. Zahlungen mit der Kreditkarte erfolgten am 14.04.2023 über 325,00 Euro und am 11.10.2023 über 662,00 Euro. Dies sind keine 50% des Gesamtreisepreises.

Für die Einzelheiten wird auf Anlage K4 verwiesen.

Dabei bleibt die Beklagte auch auf die Beschwerde der Eheleute [REDACTED] Mit Schreiben vom 02.01.2024 äußerte sie u.a.

Versicherungsschutz besteht in Ihrem Falle im Rahmen der ADAC Kreditkarte. Zu den Leistungsvoraussetzungen gehört es, dass mindestens 50% des Gesamtreisepreises von 3.290,00 Euro mit der ADAC Kreditkarte bezahlt werden müssen. Deckt die Anzahlung diesen Prozentsatz nicht ab, muss durch den Reiseveranstalter unmissverständlich und schriftlich auf der Reisebuchung bestätigt werden, dass alle weiteren Zahlungen mit der ADAC Kreditkarte getätigt werden.

Für die Einzelheiten wird auf die Anlage K6 verwiesen.

Mit Anwaltsschreiben vom 28.03.2024 mahnte der Kläger die Beklagte wegen Wettbewerbsverstoß ab. Er forderte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und Ausgleich einer Abmahnkostenpauschale in Höhe von 243,51 Euro brutto. Für die Einzelheiten wird auf die Anlage K9 verwiesen.

Nachdem die Beklagte auch dies mit Anwaltsschreiben vom 25.04.2024 wie Anlage K10 zurückwies, hat der Kläger mit Schriftsatz vom 07.05.2024, der Beklagten am 03.06.2024 zugestellt, Klage erhoben und verfolgt sein Begehren nun gerichtlich weiter.

Der Kläger macht geltend, die Beklagte habe mit ihren Ablehnungsschreiben wettbewerbswidrig gehandelt.

Die von ihr in den beiden Schreiben gegenüber den [REDACTED] aufgestellte Behauptung, dass der Versicherungsschutz nur bestehe, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtreisepreises mit der Karte bezahlt worden sei (oder ein Vermerk erfolgt sei), sei objektiv unzutreffend und verstoße gegen §§ 3, 5 Abs. 2 Fall 1, Fall 2 Nr. 7 UWG. Aus der Formulierung des zweiten Spiegelstrichs ergebe sich, dass nur gefordert werde, dass die Anzahlung überhaupt mittels der Kreditkarte der Beklagten erfolgt sei, nicht dagegen, dass diese 50% ausmachen müssen. Die Angaben der Beklagten seien deshalb unzutreffend und irreführend.

Zumindest aber liege, worauf sie sich hilfsweise berufe, ein Verstoß gegen §§ 3, 3a UWG i.V.m. §

307 Abs. 1 Satz 2 BGB vor. Sollte nämlich mit der betreffenden Klausel tatsächlich gemeint sein, dass keine Deckung greife, wenn nicht mindestens 50% einer Anzahlung mit der ADAC Kreditkarte gezahlt werde, wäre die Klausel intransparent und damit unzulässig. Denn aus ihr ergebe sich diese Rechtsfolge, die die Beklagte in den angegriffenen Schreiben beschrieben habe, nicht, erst recht nicht in der erforderlichen Klarheit. Außerdem wäre die Klausel überraschend im Sinne von § 305c BGB.

Das Vorgehen der Beklagten sei auch geschäftlich relevant, wie bereits der Umstand zeige, dass sie damit werbe. Die Täuschung müsse auch nicht ausschlaggebend sein, sondern nur mitentscheidend.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt,

es zu unterlassen,

einem Verbraucher, der eine Reise gebucht und eine Anzahlung auf den Reisepreis unter Verwendung einer von der Beklagten ausgegebenen Kreditkarte, die den Versicherungsbedingungen nach Anlage K 5 unterfällt, geleistet hatte und die gebuchte Reise vor Zahlung des Gesamtreisepreises stornieren musste, im Falle des Erstattungsverlangens entgegenzuhalten, eine Erstattung erfolge nicht, da die Anzahlung nicht 50% des Gesamtpreises erfasst habe, obwohl die Versicherungsbedingungen der Beklagten (Anlage K 5) eine solche Einschränkung nicht vorsehen, wie geschehen gemäß Anlage K 4 und Anlage K 6 jeweils i.V.m. Anlage K 5.

II. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Vorstand der Beklagten, angedroht.

III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Ablehnung des Versicherungsschutzes sei zu recht erfolgt. Die getätigten Angaben seien richtig.

Weder habe Herr [REDACTED] 50% des Gesamtpreises mit der Kreditkarte bezahlt, noch sei schriftlich vom Reiseveranstalter vermerkt worden, dass Herr [REDACTED] weitere Zahlungen mit der Kreditkarten leisten werde. Keine der beiden Ausnahmetatbestände zur vollständigen Zahlung mittels Kreditkarte sei deshalb erfüllt. Die Klausel könne nicht so gelesen werden, dass die bloße Begleichung der Anzahlung mittels der Kreditkarte genüge. Das entspreche weder dem Wortlaut, noch dem Sinn der Regelung. Es wäre ein weiterer (dritter) Spiegelstrich eingefügt worden, wenn man eine solche Ausnahme hätte machen wollen. Außerdem wäre die grundlegende Regelung die, dass der gesamte Betrag mittels Kreditkarte beglichen werden muss, was auch die Reissfelders (unstreitig) gewusst hätten, obsolet, wenn man eine solche Ausnahme zuließe.

Abgesehen davon sei der Versicherungsschutz kein ausschlaggebender Grund für den Erwerb der Karte, die Leistung werde neben anderen angeboten und insoweit „gern mitgenommen“.

Im Fall der Gold Kreditkarte, die Herr [REDACTED] gehabt habe, gebe es noch folgende Leistungen:

- 5 % Tankrabatt (bis € 1.500 Tankumsatz pro Jahr, also bis € 75)
- 5% bei der ADAC Autovermietung auf alle Buchung eines Mietwagens im Ausland (ohne Mindestmietdauer)

Ein Verstoß gegen § 307 BGB scheitere schon daran, dass § 307 BGB nicht auf die Klausel anwendbar sei, weil sie Teil der Leistungsbeschreibung sei. Soweit der Kläger sich hilfsweise auf die Unwirksamkeit nach § 307 BGB berufe, handele es sich im Übrigen um einen zusätzlichen

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger stehen die geltend gemachten Ansprüche zu.

I. Zum Unterlassungsanspruch

Der Kläger kann nach § 8 Abs.1 S.1 Alt.2, Abs.3 Nr.3 UWG i.V.m. § 3 Abs.1, § 5 Abs.1, Abs.2 Nr.7 UWG Unterlassung wie beantragt verlangen.

Nach § 8 Abs.1 S.1 Alt.2, Abs.3 Nr.3 UWG kann von einem qualifizierten Verbraucherverband auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer eine unzulässige geschäftliche Handlung im Sinne der § 3 UWG begeht und Wiederholungsgefahr droht, wobei letztere aufgrund des Verstoßes vermutet wird.

Eine unzulässige geschäftliche Handlung im Sinne von § 3 UWG liegt vor bei einer unlauteren ge-

geschäftlichen Handlung. Nach § 5 Abs.1 S.1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Nach § 5 Abs.2 Alt.1 Nr.7 ist eine geschäftliche Handlung irreführend, die unwahre oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über Verbraucherrechte enthält.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Insbesondere hat die Beklagte unlauter gehandelt. Eine Irreführung mit geschäftlicher Relevanz ist gegeben.

1. Irreführende Handlung nach § 5 Abs.1, Abs.2 Alt.2 Nr.7 UWG

Die Beklagte hat mit ihren beiden Ablehnungsschreiben zwei irreführende geschäftliche Handlungen begangen. Die Schreiben enthalten zur Täuschung geeignete Angaben im Sinne von § 5 Abs.2 Alt.2 UWG. Die Beklagte behauptet in den Schreiben, Versicherungsschutz nach ihren Versicherungsbedingungen bestehe nur, wenn 50% des Gesamtpreises einer Reise mit einer ihrer Karten bezahlt worden sei oder der Reiseveranstalter bei einer Anzahlung (die darunter liegt) vermerkt habe, dass alle weiteren Zahlungen ebenfalls mit der Karten erfolgen würden. Das ist nicht zutreffend.

a) Es handelt sich bei der Behauptung um eine geschäftliche Handlung und Angabe nach § 5 Abs.2 Alt.2 UWG.

§ 5 UWG umfasst nach dem BGH auch Äußerungen, in denen ein Unternehmer gegenüber Verbrauchern eine eindeutige Rechtslage behauptet, die tatsächlich nicht besteht, sofern der angesprochene Kunde die Aussage nicht als Äußerung einer Rechtsansicht, sondern als Feststellung versteht. Ebenso ist eine objektiv falsche rechtliche Auskunft eines Unternehmers, die er auf eine ausdrückliche Nachfrage des Verbrauchers erteilt, zur Irreführung und Beeinflussung des Verbrauchers geeignet. (vgl. BGH, GRUR 2019, 754 - Prämiensparverträge)

Da es um den Umfang von Verbraucherrechten geht, ist § 5 Abs.2 Nr.7 UWG betroffen

b) Die Angabe ist zur Täuschung geeignet.

Die Beklagte kann sich für ihre Behauptung nicht auf Buchstabe B § 1 Nr. 2a der Versicherungsbedingungen berufen.

Wenn die Klausel nicht sogar im klägerischen Sinn zu verstehen ist, so ist sie doch zumindest wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot nach § 307 Abs.1 S.2 BGB unwirksam, so dass die durch die Klausel vorgenommenen Einschränkungen des Versicherungsschutzes nicht gelten. Es lag damit ein Versicherungsfall vor. Etwas anderes zu behaupten, war nicht richtig.

Zum Verstoß gegen das Transparenzgebot

Nach § 307 Abs.1 S.1 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich gemäß S.2 aber auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich, d.h. intransparent, ist.

Die streitgegenständliche Klausel stellt unstreitig eine AGB im Sinne von § 305 Abs.1 BGB dar, für welche die §§ 305ff BGB gelten.

Der Anwendungsbereich von § 307 Abs.1 BGB ist eröffnet. Es handelt sich um von einem Unternehmen gegenüber einem Verbraucher gestellte AGB. Eine Ausnahmefall nach § 310 BGB liegt nicht vor.

Das Transparenzgebot aus § 307 Abs.1 S.2 BGB gilt gemäß § 307 Abs.3 S.2 BGB auch für alle AGB und nicht nur für solche, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. § 307 Abs.3 BGB will nur die Angemessenheitskontrolle ausschließen, nicht die Transparenzkontrolle (vgl. Grünewald, BGB, 83. Aufl., § 307 Rn. 42). Deshalb kommt es hier nicht darauf an, ob man die streitgegenständliche Klausel als Teil der Leistungsbeschreibung ansehen will.

Das Transparenzgebot erfordert, dass AGB „klar und verständlich“ abgefasst sein müssen. Der EuGH legt dieses Erfordernis ausgehend von dem hohen Verbraucherschutzniveau streng und „umfassend“ aus. Nicht nur die Verständlichkeit in formeller und grammatikalischer Hinsicht ist gefordert, sondern darüber hinausgehend auch die Verständlichkeit in dem Sinn, dass ein „normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher“ in der Lage sein muss, die materiellen und wirtschaftlichen Folgen der Klauselgestaltung einzuschätzen, um eine „umsichtige und besonnene“ Vertragsschluss-Entscheidung treffen zu können (vgl. EuGH BeckRS 2021, 34859 Rn. 43 – M. u. B.P./S. SA; EuGH NJW 2023, 903 Rn. 36 ff. – DV/MA; BeckOK BGB/H. Schmidt, 71. Ed. 1.8.2024, BGB § 307 Rn. 43a)

Das Transparenzgebot gebietet nicht nur eine vollständige, richtige und täuschungsfreie Formulierung, sondern ist auch im Sinne eines Bestimmtheitsgebots zu verstehen. Es ist erforderlich, dass Rechte und Pflichten der Verbraucher möglichst klar und präzise formuliert werden (vgl. Langheid/Wandt/Bruns, 3. Aufl. 2024, BGB § 307 Rn. 87, beck-online)

Soweit es um Versicherungsbedingungen geht, verlangt die Rechtsprechung, dass dem Versicherungsnehmer bereits bei Vertragsschluss vor Augen geführt wird, in welchem Umfang er Ver-

sicherungsschutz erlangt und welche Umstände diesen gefährden. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer soll nicht mit Lücken im Versicherungsschutz rechnen müssen, ohne dass eine Klausel ihm dies hinreichend verdeutlicht (vgl. BGH NJW 2018, 1544; Prölss/Martin, 1. Einleitung Rn. 153)

Ansatzpunkt für die bei einer AGB-Klausel gebotene objektive, nicht am Willen der Vertragsparteien zu orientierende Auslegung ist in erster Linie ihr Wortlaut. Haben die Parteien der auszulegenden AGB-Klausel übereinstimmend eine von ihrem objektiven Sinn abweichende Bedeutung beigegeben, ist allerdings diese maßgebend. In diesem Zusammenhang sind auch individuelle Umstände des Vertragsschlusses zu berücksichtigen. Die Beweislast für ein solches übereinstimmendes Verständnis liegt bei der Partei, die sich auf den Vorrang der individuellen Auslegung beruft (vgl. BGH, Urt. v. 14.11.2023 – XI ZR 88/23).

Insoweit kann die Klausel nicht als klar und verständlich im Sinne von § 307 Abs.1 S.2 BGB angesehen werden.

Es gilt ein objektiver Maßstab. Für einen abweichenden individuellen Maßstab ist nichts ersichtlich.

Bei entsprechender Auslegung der Klausel ist für den Verbraucher nicht ausreichend deutlich erkennbar, dass er nach dem Verständnis der Beklagten im Falle einer Anzahlung auf den Reisepreis einer Pauschalreise mit der ADAC Kreditkarte, die nicht 50% des Gesamtpreises ausmacht, nur Versicherungsschutz haben soll, wenn der Reiseveranstalter einen Vermerk erstellt (und ggf. anfallende weitere zu erbringende Zahlungen mit der Karte beglichen wurden). Der zweite Spiegelstrich lautet ausdrücklich: „falls keine Anzahlung mit der ADAC Kreditkarte geleistet wird“. Dort steht gerade nicht „falls keine Anzahlung mit der ADAC Kreditkarte in Höhe von mindestens 50% des Gesamtpreises geleistet wird“. Ebenso wenig steht dort „falls keine Anzahlung mit der ADAC Kreditkarte gemäß dem vorangehenden Spiegelstrich geleistet wird“. Im ersten Spiegelstrich wird auch nicht von einer Anzahlung gesprochen. Es ist nicht ersichtlich, woraus der Verbraucher ableiten soll, dass der erste Halbsatz im zweiten Spiegelstrich den ersten Spiegelstrich wiedergeben soll. Insbesondere kann dies nicht ausreichend klar aus dem Begriffsinhalt abgeleitet werden. Zwar kann eine Zahlung von über 50% des Gesamtpreises, die keine vollständige Zahlung ist, durchaus als Anzahlung verstanden werden. Aber eine Anzahlung kann nicht ohne weitere Erklärung als eine Zahlung von über 50% des Gesamtpreises verstanden werden. Der Begriff geht deutlich weiter und umfasst grundsätzlich jegliche Teilzahlung. Eine Gleichsetzung ist deshalb nicht selbstverständlich.

Auch in zumindest einem weiteren Fall ist zudem für den Verbraucher (und auch das Gericht)

nicht klar, ob nach der Klausel Versicherungsschutz bestehen soll oder nicht: wenn er eine Anzahlung mit einer anderen Kreditkarte als der Karte der Beklagtenseite leistet und sich den im zweiten Spiegelstrich erwähnten Vermerk geben lässt. Dies gilt sowohl für den Fall, dass die Anzahlung weniger als 50% des Gesamtpreises ausmacht (solange nicht die weiteren angefallenen Zahlungen mit der Karte der Beklagten beglichen sind und mehr als 50% des Gesamtpreises ausmachen), wie vor allem für den Fall, dass die Anzahlung mehr als 50% des Gesamtpreises ausmacht. Auch Letzteres scheint nach der Klausel möglich. Im Hinblick auf den Vortrag der Beklagtenseite ist aber nicht zu erwarten, dass diese für einen solchen Fall Versicherungsschutz bejahen würde. Es könnte Versicherungsschutz erlangt werden, ohne nennenswert Umsatz über die Karte getätigt zu haben (z.B. Anzahlung von 90%, die mittels einer anderen Karte bezahlt wird, und Zahlung der restlichen 10% entsprechend dem anfangs erstellten Vermerk mit der ADAC Karte).

Die Unklarheit bleibt dabei sogar erhalten, wenn man den ersten Halbsatz des zweiten Spiegelstrichs liest, wie es die Beklagte machen will. Wenn man formuliert: „falls keine Anzahlung mit der ADAC Kreditkarte in Höhe von mindestens 50% des Gesamtpreises geleistet wird, muss durch den Reiseveranstalter/vermittler unmissverständlich und schriftlich auf der Reisebuchung bestätigt werden, dass alle weiteren Zahlungen mit der ADAC Kreditkarte betätigt werden“, dann lässt sich darunter nämlich auch subsumieren, dass die Anzahlung gar nicht mit der ADAC Karte erfolgt ist. Denn auch das stellt eine Zahlung von unter 50% des Gesamtpreises mit der ADAC Karte dar. Dass überhaupt mit der ADAC Karte gezahlt werden muss, sagt die Klausel jedenfalls nicht deutlich genug.

Die Unklarheit und Unverständlichkeit der Klausel stellt einen Verstoß gegen das Transparenzgebot dar.

Nach der Rechtsprechung stellen Unklarheiten nur dann einen Verstoß gegen das Transparenzgebot dar, wenn sie den Verbraucher zugleich unangemessen benachteiligen. Es muss entweder die Gefahr bestehen, dass der Verbraucher von der Wahrnehmung seiner Rechte abgehalten wird (vgl. BGH VersR 1999, 697; BGH VersR 2013, 344), oder um eine Klausel gehen, die dem Versicherungsnehmer ihm drohende wirtschaftliche Nachteile nicht ausreichend deutlich macht (vgl. BGH NJW 2001, 2014; BGH NJW-RR 2013, 146 Rn. 27) Jedenfalls letzteres ist aber vorliegend ohne Weiteres zu bejahen.

Ob für die Annahme eines Verstoßes gegen das Transparenzgebot bereits der schlichte Umstand genügt, dass die Klausel präziser formuliert werden könnte (so evt. BGH, NVersZ 1999, 360) mag hier, nachdem die fehlende Bestimmtheit die Klausel hier zugleich unklar für die Verbraucher macht, dahinstehen.

Die Unklarheiten führen hier nicht dazu, dass die Klausel im für den Verbraucher günstigsten Sinne zu verstehen ist. Die Unklarheitenregel des § 305 c Abs.2 BGB führt zwar im Individualprozess zur Geltung der kundenfreundlichsten Auslegung. Im Verbandsprozess führt sie nach der Rechtsprechung dagegen zu der Auslegung, die zur Unwirksamkeit der Klausel führt, also zur „kundenfeindlichsten“ Auslegung (vgl. BGH NJW 2013, 291 (292)).

Es bleibt bei der Unwirksamkeit der Klausel und damit Unrichtigkeit der Angaben der Beklagtenseite.

Abgesehen davon, dass das Gericht § 307 BGB bereits im Rahmen von § 5 UWG und nicht § 3a UWG prüft, handelt es sich bei der vorgenommenen Prüfung auch nicht um die Prüfung eines anderen (vom Antrag nicht umfassten) Streitgegenstandes. Der Kläger hat eine konkrete Verletzungsform zum Gegenstand der Prüfung gemacht. Diese prüft das Gericht. Dass der Kläger vorrangig der Auffassung ist, dass die Klausel mit dem von ihm geltend gemachten Inhalt wirksam ist, und nur sekundär auf die Unwirksamkeit abstellt, ist in diesem Sinne ebenfalls unerheblich.

2. Geschäftsrelevanz

Die streitgegenständlichen Angaben der Beklagten sind auch geschäftsrelevant im Sinne von § 5 Abs.1 UWG, d.h. geeignet, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte

Die Relevanz ist aus Sicht des Verkehrskreises zu beurteilen, an den sich die geschäftliche Handlung richtet bzw. den sie erreicht, der also bestimmungsgemäß mit ihr in Kontakt kommt. (vgl. Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig/Dreyer, 5. Aufl. 2021, UWG § 5 Rn. 144)

Insoweit ist Relevanz gegeben. Dass der Umfang des Versicherungsschutz ein völlig nebensächlicher Punkt für die Verbraucherentscheidung wäre, kann nicht festgestellt werden. Der maßgebliche Grund muss er nicht sein. Schon der unstreitige Umstand, dass die Beklagte auch mit dem Versicherungsschutz wirbt, zeigt, dass dieser Aspekt nicht völlig ohne Einfluss auf die Entscheidung des Verbrauchers ist. Zutreffend geht man bei unrichtigen Werbeangaben davon aus, dass die wettbewerbsrechtliche Relevanz aus der Täuschung selbst zu folgern ist (vgl. BGH GRUR 2000, 239 – Last-Minute-Reise).

II. Zum Zahlungsanspruch

Gemäß § 13 Abs.3 UWG steht dem Kläger auch der in der Höhe unstreitige Anspruch auf Zahlung der Abmahnpauschale zu.

III. Anhörung der Bafin

Eine Anhörung der BAFIN nach § 8 Abs.5 UWG i.V.m. § 8 UKlaG war nicht veranlasst. Gemäß § 8 Abs.5 S.3 UWG ist § 8 UKlaG hier nicht anwendbar.

IV. Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs.1 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S.1, S.2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den **allgemeinen** Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.


Vorsitzender Richter
am Landgericht


Handelsrichter


Handelsrichterin

Verkündet am 12.11.2024

gez.
 JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 12.11.2024

 JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle